



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

--

☒ öffentlich

☐ nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 18.12.08

Drucksachen-Nr.: IV/1163

Beschluss-Nr.: 679/44/08

Beschlussdatum: 18.12.08
m:

Gegenstand: Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2007

Einreicher: Rechnungsprüfungsausschuss

Beschlussfassung durch: ☐ Oberbürgermeister

☐ Hauptausschuss

☐ Betriebsausschuss

☐ Jugendhilfeausschuss

--

☒ Stadtvertretung

Beratung im:

☒	11.12.08	Hauptausschuss	☐		Stadtentwicklungsausschuss
☐		Hauptausschuss	☐		Kulturausschuss
☐		Finanzausschuss	☐		Schul- und Sportausschuss
☒	30.10.08	Rechnungsprüfungsausschuss	☐		Sozialausschuss
☐		Jugendhilfeausschuss	☐		Umweltausschuss
☐		Betriebsausschuss	☐		Zeitweiliger Ausschuss URBAN II

Neubrandenburg, 30.10.08

Wolfgang Schneider
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage von § 61 Abs. 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004) wird durch die Stadtvertretung Neubrandenburg am 18.12.2008 nachfolgender Beschluss gefasst:

1. Die Jahresrechnung der Stadt Neubrandenburg für das Haushaltsjahr 2007 wird anerkannt.
2. Der Oberbürgermeister der Stadt Neubrandenburg wird für das Haushaltsjahr 2007 vorbehaltlos entlastet.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Die Jahresrechnung der Stadt Neubrandenburg für das Haushaltsjahr 2007 wurde gemäß Kommunalverfassung und Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch die Kämmerei vollständig aufgestellt

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Jahresrechnung und ihre Anlagen pflichtgemäß geprüft.

In seiner Sitzung am 30.10.2008 hat der Rechnungsprüfungsausschuss den vom Rechnungsprüfungsamt erarbeiteten Schlussbericht in Verbindung mit der Stellungnahme des Oberbürgermeisters vom 20.10.2008 ausführlich beraten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat dem Schlussbericht in der Fassung des Beratungsergebnisses vom 30.10.2008 zugestimmt.

Der Schlussbericht liegt der Stadtvertretung als Informationsvorlage unter der DS-Nr. IV/1162 vor.

Die Prüfungsfeststellungen können als ausgeräumt angesehen werden bzw. wird deren Erledigung und Beachtung weiter verfolgt. Sie stehen von ihrer Bedeutung her einer vorgehaltlosen Entlastung des Oberbürgermeisters nicht entgegen.

Gemäß § 61 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004) ist der Beschluss über die Entlastung unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde mitzuteilen und öffentlich bekannt zu machen.

Mit der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass jeder im Zimmer 402 der Stadtverwaltung Einsicht in die Jahresrechnung und ihre Erläuterungen nehmen kann.